



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/143/2025

Federführung:	Dezernat IV	Datum:	21.10.2025
Bearbeiter:	Uwe Caspers		

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	12.11.2025
Kreisausschuss	26.11.2025
Kreistag	03.12.2025

Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland; Entwurfsfassung und Einleitung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung über das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland samt Anlagen

- Satzung
- zeichnerische Darstellung,
- beschreibende Darstellung,
- Begründung und
- Umweltbericht

wird beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das formelle Beteiligungsverfahren für das sachliche Teilprogramm Windenergie einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☐ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	
Einmalige Kosten		Investiv ☐	Unterschrift
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	Gez. Jürgens

Sachverhalt:

Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland;

Entwurfssfassung und Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Der Entwurf des vorliegenden sachlichen Teilprogramms Windenergie enthält eine Vielzahl an Dokumenten, um Vorgaben aus der Raumordnung zu beachten, eine Planungssystematik aufzubauen und jeden Belang abzuhandeln. In der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wird die Herangehensweise und das Ergebnis präsentiert. **In der folgenden Beschlussvorlage werden die wichtigsten Aspekte der Planung aufgezeigt und jeweils auf die Unterlagen verwiesen.**

In Niedersachsen ist die Regionalplanung den Regionalplanungsträgern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zugewiesen. Die Träger der Regionalplanung und damit auch der Landkreis Ammerland haben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen.

Allgemeine Planungsabsichten

Am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung, längstens bis Mai 2027.

Ein Themenschwerpunkt der allgemeinen Planungsabsichten bilden die Erfordernisse der Energiewirtschaft (Energieerzeugung, insbesondere erneuerbare Energien, Energie-Weiterleitung unter anderem Leitungstrassen).

Sachliches Teilprogramm Windenergie zum Erreichen der Teilflächenziele

Im Rahmen der letzten Novellierung des NROG vom 17.04.2024 wird den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit gegeben, die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung an Land in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu treffen. Von dieser Option möchte der Landkreis Ammerland Gebrauch machen, um die vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele umzusetzen.

Die vom Land verbindlich vorgegebenen regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Ammerland betragen bis zum 31.12.2027 725 ha (0,99 %) der Kreisfläche und bis zum **31.12.2032 938 ha (1,29 %) der Kreisfläche.**

Die Relevanz der Einhaltung der genannten Flächenziele und Fristen wird durch eine im Zuge der WindBG erfolgte Anpassung im Baugesetzbuch (BauGB) ersichtlich. So entfällt bei Erreichen der Flächenziele gemäß § 249 Absatz 2 BauGB außerhalb der Vorranggebiete die bisherige Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, so dass Windenergieanlagen als sonstige Vorhaben im Außenbereich faktisch kaum mehr genehmigungsfähig sein werden. Gleichwohl können die kreisangehörigen Kommunen weiterhin über die Bauleitplanung Windenergieflächen

sichern.

Im Umkehrschluss tritt jedoch beim Verfehlen der Flächenziele gemäß § 249 Absatz 7 BauGB die sogenannte „Super-Privilegierung“ bzw. „Privilegierung Plus“ ein, so dass in diesem Fall Windenergievorhaben im gesamten Außenbereich privilegiert und eine planerische Steuerung über die Landes-, Regional- und Bauleitplanung nicht mehr möglich wäre.

Der Landkreis Ammerland hat 2024 die NWP Planungsgesellschaft mbH in Oldenburg beauftragt, das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland aufzustellen. In enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung wurde der Entwurf fertiggestellt.

Im November 2024 wurde erstmals die Kreispolitik beteiligt, um die Rahmenbedingungen und die grundsätzliche Herangehensweise der Planung vorzustellen.

Planungssystematik

Das Erreichen des Teilflächenziels stellt das übergeordnete Planungsziel des Landkreises Ammerland dar, nachdem das Zwischenziel für 2027 nicht durch die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden erreicht werden kann.

Gleichzeitig sollen im sachlichen Teilprogramm Windenergie unter Berücksichtigung des Teilflächenziels und der zahlreichen gesetzlichen Vorgaben die konfliktärmsten Flächen festgelegt werden (**Anhang 1 der Begründung, Seite 8**). Zur Ermittlung der Flächenkulisse wird daher folgende Struktur geschaffen bzw. Punkte definiert, die zur konkreten Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung führen und im **Anhang 1 der Begründung** (ab Seite 9) erläutert werden:

- Referenzanlage: Es wurde eine Referenzanlage definiert.
- Rotor-out Prinzip: Die vorliegende Planung erfolgt nach dem Rotor-out Prinzip, sodass nur die Masten der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen.
- **Kriterien zur Berücksichtigung wesentlicher Belange (Anhang 1 der Begründung, Seiten 11-13):** Die Kriterien wurden nach faktischen und rechtlichen Maßstäben und im Ermessen des Landkreises zum vorsorglichen Schutz bestimmter Gebiete/ Nutzungen erarbeitet.
- Mindestflächengröße und zusammenhängende Flächen (Anhang 1 der Begründung, Seite 31): Es wurde eine Mindestflächengröße für die Vorranggebiete definiert und eine Grundlage zur Beurteilung, ab wann mindestens zwei Flächen als zusammenhängend erachtet werden.
- Vorzug bauleitplanerisch gesicherter Bereich: Bereits bestehenden Darstellungen in Flächennutzungsplänen sollen vorrangig festgelegt werden.
- Naturschutzfachliche Einzelfallbewertung (Anhang 1 der Begründung, Seiten 32 ff.): Diese erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere zum Schutz naturschutzfachlich wertvoller Bereiche.
- Umgang mit der Kreisgrenze: In Abstimmung mit den angrenzenden Planungsträgern wurden Vorranggebiete zum Teil unmittelbar an die Kreisgrenze herangeplant.

Zur detaillierten Abwägung jedes einzelnen Vorranggebietes Windenergienutzung befinden sich im Anhang 2 zur Begründung Gebietsblätter. Hierin enthalten ist auch jeweils das Ergebnis aus dem Umweltbericht, das sich unter anderem aus den dazu angehängten Steckbriefen zur Prüfung der Schutzgüter ergibt.

Im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie können nicht alle naturschutzfachlich wertvollen Flächen und sensible Bereiche, insbesondere Mooregebiete, außen vorgelassen werden, da andernfalls die gesetzlich geforderten Flächenziele nicht erreicht werden können.

Der Landkreis Ammerland ist von Moorflächen geprägt. Da aus Sicht der Landesraumordnung eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit dem Erhalt und Wiedervernässung von Mooren vorausgesetzt wird und ein Verzicht auf diese Flächen zum Nicht-Erreichen der Flächenziele führen würde, ist eine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung innerhalb von Moorstandorten unvermeidbar. Dem Landkreis ist die Bedeutung der Moore, vor allem vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, bewusst und setzt sich weiterhin für dessen Funktionen und die Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen ein.

Gesamtfläche zur Bekanntmachung der Teilflächenziele

Mit dem sachlichen Teilprogramm Windenergie strebt der Landkreis Ammerland das Erreichen des Teilflächenziels bis zum 31.12.2032 an, um innerhalb weniger Jahre kein zweites Verfahren zur Festlegung weiterer Gebiete durchführen zu müssen. Dazu werden im sachlichen Teilprogramm Windenergie 903,91 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Mit den darüber hinaus anrechenbaren Flächen aus rechtskräftigen Flächennutzungsplänen und bestehenden Windenergieanlagen, die aufgrund der definierten Kriterien für die vorliegende Kreisplanung nicht in Frage kommen, ergibt sich eine **Gesamtfläche von 1.036,61 ha (= 1,42 %)**. Damit können die regionalen Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreicht werden (**Anhang 1 der Begründung, Seite 40-41**).

Im Wesentlichen beinhaltet die vorliegende Flächenkulisse vorwiegend die bereits durch Flächennutzungsplanungen gesicherte Flächen und soweit möglich Erweiterungen. Darüber hinaus werden **zwei gänzlich neue Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung** festgelegt.

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Im Landkreis Ammerland haben die kreisangehörigen Kommunen mit der Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen vor dem 19.05.2024 Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Diese gelten gemäß § 6a WindBG fiktiv als Beschleunigungsgebiete, so dass auf der Genehmigungsebene zur Errichtung von Windenergieanlagen geringere Anforderungen gestellt werden.

Durch die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU besteht seit dem 15. August 2025 mit § 28 Absatz 1 ROG darüber hinaus die Verpflichtung, Vorranggebiete nach bestimmten Prüfvorgaben zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Es werden drei über die Flächennutzungsplandarstellungen hinaus gehende Flächen als

Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und Regeln für Minderungsmaßnahmen definiert.

In der Übersichtskarte Beschleunigungsgebiete sind zusätzlich alle bestehenden und geplanten Windenergiegebiete eingezeichnet (Anhang 2 der beschreibenden Darstellung).

Öffentliche Auslegung

Mit dem Beschluss über den Entwurf der Satzung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens wird das formelle Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG angestoßen.

Am Verfahren werden u. a. Kommunen, Nachbarlandkreise, Fachbehörden, Verbände sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Es ist vorgesehen, das Beteiligungsverfahren vorbehaltlich der Beschlussempfehlung der politischen Gremien noch in diesem Jahr einzuleiten.

Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens wird auch der gemäß § 8 ROG erforderliche Umweltbericht (inklusive Anhänge) öffentlich ausgelegt. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen werden in den weiteren raumordnerischen Abwägungsprozess einbezogen.

Das Ergebnis der planerischen Abwägung findet Eingang in das sachliche Teilprogramm Windenergie und seiner zugehörigen Bestandteile (Begründung, Umweltbericht), das vom Kreistag als Satzung zu beschließen und von der oberen Landesplanungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg, zu genehmigen ist. Bestandteil soll dabei auch die Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 WindBG sein, dass für den Landkreis Ammerland das Teilflächenziel gemäß § 2 NWindG erfüllt wird. Das Verfahren endet, indem das genehmigte sachliche Teilprogramm Windenergie vom Landkreis Ammerland öffentlich bekanntgemacht und rechtskräftig wird. Parallel wird der Prozess der Erstellung des RROP fortgesetzt.

Anlagen:

Satzung

Zeichnerische Darstellung

Beschreibende Darstellung

- Anhang 1: Beschleunigungsgebiete
- Anhang 2: Karte von Beschleunigungsgebieten

Begründung

- Anhang 1: Windenergiekonzept
- Anhang 2: Gebietsblätter

Umweltbericht

- Anhang 1: Steckbriefe
- Anhang 2: Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln
- Anhang 3: Gebietsprüfung der Natura-2000 Gebiete
- Anhang 4: Avifaunistische Untersuchungen